

Informationen zum Kirchengaustritt

1. Kirchengaustritt beim Standesamt Öhringen
2. Kirchengaustritt von Kindern
3. Schriftliche Erklärung des Austritts
4. Kosten

1. Kirchengaustritt beim Standesamt Öhringen

Wenn Sie aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, austreten möchten, sprechen Sie bitte persönlich bei uns vor und bringen dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass und Ihr Familienstammbuch mit.

2. Kirchengaustritt von Kindern

Für Kinder, die noch keinen Personalausweis haben, genügt die Vorlage der Geburtsurkunde, falls kein Kinderausweis vorhanden ist.

Kinder, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Erklärung ihrer Eltern über den Austritt ausdrücklich zustimmen und daher mit den/dem Sorgeberechtigten bei uns vorsprechen. Legen Sie uns bitte gegebenenfalls den Nachweis über das alleinige Sorgerecht eines Elternteiles vor, auch wenn Ihr Kind unter zwölf Jahre alt ist und Sie dessen Austrittserklärung alleine abgeben.

Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erklärung alleine abgeben, sie bedürfen keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Schriftliche Erklärung des Austritts

Eine schriftliche Erklärung über Ihren Kirchengaustritt ist nur wirksam, wenn Ihre Unterschrift von einem Notar öffentlich beglaubigt oder die Erklärung selbst notariell beurkundet wurde. Zuständig für die Entgegennahme Ihrer Austrittserklärung ist generell der Standesbeamte Ihres Wohnsitzes. Haben Sie mehrere Wohnsitze, können Sie wählen, bei welchem Standesamt Sie den Austritt erklären möchten.

4. Kosten

Für den Kirchengaustritt ist derzeit eine Gebühr in Höhe von 60,00 EUR zu entrichten. Die Gebühr wird sofort fällig.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.